

██████████
██████████
33613 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Rechtsamt
33597 Bielefeld

Bielefeld, 16.07.2026

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung und Art. 17 Grundgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie, weil ich das Vorgehen der Kfz-Zulassungsstelle Bielefeld in meinem Fall als unverhältnismäßig und nicht bürgerfreundlich empfinde.

Mein Fahrzeug ist mit einem Saisonkennzeichen zugelassen und darf erst ab April im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden.

Zum 1. Januar 2026 wechselte ich meine Kfz-Versicherung. Obwohl das Fahrzeug während der Wintermonate nicht genutzt werden darf und auf Privatgrundstück steht, wurde eine Zwangsstilllegung angeordnet, weil der Zulassungsstelle keine elektronische Versicherungsbestätigung vorlag.

Selbstverständlich muss die Zulassungsstelle sicherstellen, dass zugelassene Fahrzeuge versichert sind. In meinem Fall liegt eindeutig ein Versicherungsschutz vor. Weiterhin hätte ich einen Hinweis oder die Gelegenheit zur Klärung des Sachverhalts gewünscht.

Erst ein sehr engagierter Mitarbeiter des Ordnungsamtes empfahl mir, meine neue Versicherung zu veranlassen, die elektronische Versicherungsbestätigung umgehend an die Zulassungsstelle zu übermitteln. Dies erfolgte und die angeordnete Zwangsstilllegung wurde wieder aufgehoben.

Umso mehr hat mich der heute eintreffende Gebührenbescheid der Kfz-Zulassungsstelle Bielefeld über 96,54 € erschüttert. Siehe Dokument anbei.

Als Bürgerin habe ich den Eindruck, dass formale Abläufe Vorrang vor einer verhältnismäßigen und serviceorientierten Verwaltungspraxis hatten.

Meine Anregung: lassen Sie diesen Vorgang prüfen und Verantwortliche entscheiden, dass in vergleichbaren Fällen künftig eine bürgerfreundlichere Vorgehensweise möglich ist. Für eine Rückmeldung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

██████████